
S 75 BK 78/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 75 BK 78/16
Datum	26.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 BK 15/21
Datum	24.02.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 26.06.2020 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Der Kläger begehrt Kinderzuschlag für drei Kinder für Juni 2016 und Juli 2016.

Der 1967 geborene Kläger ist Vater von vier Kindern. Die drei jüngeren Kinder N, A und Z, mit denen der Kläger im streitigen Zeitraum in einem Haushalt wohnte, sind 2006 bzw. 2010 geboren. Der Kläger ist mit der 1979 geborenen F verheiratet, die die Mutter der drei Kinder ist und ebenfalls in dem Haushalt wohnt. Der Kläger ist für die Kinder kindergeldberechtigt. Die Familie wohnte im

streitigen Zeitraum in einer Mietwohnung, für die insgesamt monatlich 814,10 € aufzubringen waren, und erhielt Wohngeld.

Der Kläger war bis Mai 2016 als Betriebsschlosser bei der Fa. K GmbH tätig. Die Ehefrau arbeitete 2016 durchgehend bei der Fa. V. Dem Kläger floss von der K zuletzt im Mai 2016 Gehalt zu. Nach Prüfung der Einkommensverhältnisse bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 01.02.2016 dem Kläger Kinderzuschlag von Januar 2016 bis Mai 2016 für die drei Kinder iHv insgesamt 415 € monatlich (420 € Höchstbetrag [140 * 3] abzüglich 5 € Elterneinkommen).

Im Juni 2016 war der Kläger als Industriemechaniker bei der Fa. S GmbH beschäftigt. Dort verdiente er brutto 2.500 € / netto 1.882,37 €. Dieses Gehalt floss ihm am 04.07.2016 zu. Ab dem 01.07.2016 bewilligte die Bundesagentur für Arbeit Arbeitslosengeld iHv täglich 37,09 € (monatlich 1112,70 €). Die Ehefrau verdiente bei der Fa. V im Mai 2016 brutto 604,99 € / netto 443,45 €, die ihr im Juni 2016 ausgezahlt wurden. Im Juni 2016 verdiente sie brutto 592,90 € / netto 437,51 €, dieses Gehalt wurde ihr im Juli 2016 ausgezahlt.

Mit Bescheid vom 09.08.2016 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Kinderzuschlag für Juni 2016 ab. Die Mindesteinkommensgrenze werde nicht erreicht. Die Familie verfüge nur über das Einkommen der Ehefrau iHv brutto 604,99 €. Die Beklagte wies den Kläger auf die Möglichkeit, einen Leistungsantrag nach dem SGB II zu stellen, hin. Von dieser Möglichkeit hat der Kläger keinen Gebrauch gemacht.

Mit einem weiteren Bescheid vom 09.08.2016 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Kinderzuschlag für Juli 2016 ab, da in diesem Monat der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft gedeckt sei. Das Bruttoeinkommen im Juli 2016 betrage 4.205,60 € (Arbeitseinkommen Kläger 2.500 €, Arbeitseinkommen Ehefrau 592,90 €, Arbeitslosengeld Kläger 1.112,70 €). Nach Abzug der Freibeträge verbleibe ein anzurechnendes Einkommen iHv 2.876,65 €, der Bedarf der Familie liege bei 1.743,10 €. Die Familie sei damit nicht hilfebedürftig iSd SGB II und könne keinen Kinderzuschlag beanspruchen.

Ausdrücklich nur gegen den Ablehnungsbescheid für Juli 2016 erhob der Kläger am 12.09.2016 Widerspruch. Die Zahlungsverzögerungen zwischen Juni 2016 und Juli 2016 könnten sich nicht zu Lasten seines Anspruchs auf Kinderzuschlag auswirken. Vom grundsätzlich geltenden Zuflussprinzip müsse in der vorliegenden Fallkonstellation eine Ausnahme gemacht werden.

Ab August 2016 erhielt der Kläger wieder Kinderzuschlag.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.10.2016 (zugestellt am 14.10.2016) wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Der Zufluss des Einkommens im Juli 2016 schließe Hilfebedürftigkeit iSd SGB II und damit einen Anspruch auf Kinderzuschlag aus.

Am 11.11.2016 hat der Kläger Klage gegen diesen Bescheid erhoben. Er hat an

seiner Auffassung festgehalten, vom grundsätzlich geltenden Zuflussprinzip müsse in seiner Fallkonstellation eine Ausnahme gemacht werden. Vielmehr sei von einem Durchschnittseinkommen auszugehen, um das Ergebnis von Zufälligkeiten unabhängig zu machen. Dies ergebe sich auch aus [Â§ 11 Abs. 5 BGG](#) iVm [Â§ 41a SGB II](#). In Anwendung dieser Bestimmungen habe die Beklagte für den Leistungszeitraum April 2017 bis November 2017 ein Durchschnittseinkommen gebildet.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt. Am 20.01.2020 hat das Sozialgericht ein Protokoll über eine Kammersitzung ohne mündliche Verhandlung erstellt, in dem mit Unterschrift der Kammervorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter die Klage abgewiesen wird. Vor Absetzung des Urteils hat das Sozialgericht folgenden Sachverhalt festgestellt: Der Kläger hat im Juni 2019 (unter Beifügung eines Schreibens bereits aus November 2016) die Rücknahme des Ablehnungsbescheides vom 09.08.2016 betreffend den Monat Juni 2016 beantragt. Das im Juni 2016 erarbeitete Gehalt müsse für diesen Monat als Einkommen berücksichtigt werden. Mit Bescheid vom 27.06.2019 und Widerspruchsbescheid vom 07.01.2020 hat die Beklagte die Rücknahme des Bescheides vom 09.08.2016 betreffend Juni 2016 abgelehnt, da sie zu Recht auf den (im Juni 2016 fehlenden) Zufluss des Einkommens abgestellt habe. Mit Schriftsatz vom 13.01.2020, der aufgrund der Verwendung eines fehlerhaften Aktenzeichens vom Sozialgericht irrtümlich zunächst als eigenständige Klage erfasst worden ist, hat der Kläger die Klage erweitert und auf den Bescheid vom 27.06.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2020 erstreckt.

Daraufhin hat das Sozialgericht das hiesige Verfahren fortgesetzt. Es hat die Fahrtkosten des Klägers und seiner Ehefrau zur Arbeitsstelle ermittelt.

Im Verhandlungstermin vom 26.06.2020 hat der Kläger beantragt,

die Beklagte

1. unter Aufhebung des Bescheides vom 09.08.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.10.2016 zu verurteilen, ihm für den Monat Juli 2016 Kinderzuschlag in der gesetzlichen Höhe zu gewähren
2. unter Aufhebung des Bescheides vom 27.06.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.01.2020 und unter Aufhebung des Bescheides vom 09.08.2016 die Beklagte zu verurteilen, ihm für den Monat Juni 2016 in der gesetzlichen Höhe zu gewähren.â

Â

Die Beklagte hat beantragt,Â Â Â Â

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Anwendung des Zuflussprinzips verteidigt und die Bildung eines

Durchschnittseinkommens nicht f¼r zulssig erachtet.

Mit Urteil vom 26.06.2020 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Klageerweiterung betreffend Juni 2016 sei unzulssig, weil sie weder sachdienlich sei noch die Beklagte eingewilligt habe. Die Klage hinsichtlich des Monats Juli 2016 sei zulssig aber unbegrndet. Das Einkommen des Klgers und seiner Ehefrau berschreite die Hchststeinkommensgrenze iSd [ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG](#) in der 2016 gF und durch die Zahlung des Kinderzuschlags werde Hilfebedrftigkeit nach dem SGB II nicht iSd [ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG](#) in der 2016 gF vermieden, da der Bedarf der Bedarfsgemeinschaft durch das anzurechnende Einkommen gedeckt werde.

Gegen das am 16.07.2020 zugestellte Urteil richtet sich die am 11.08.2020 erhobene Berufung des Klgers. Der Klger meint, wegen der Einbeziehung auch des Monats Juni 2016 sei der Berufungsstreitwert erreicht. Die Klageerweiterung sei zulssig. Klage und Klagerweiterung seien begrndet, denn in seinem Fall knne das Zuflussprinzip nicht greifen. Die Beklagte sei vielmehr verpflichtet, ein Durchschnittseinkommen, ggfs. unter Einbeziehung auch der Monate vor den streitigen Monaten, zu bilden. Die der Ablehnung des Anspruchs zugrundeliegende Rechtsauffassung fhre zu einem unbilligen, nicht akzeptablen Ergebnis. Der Klger hat im Termin zur mndlichen Verhandlung am 18.11.2021 ausdrcklich darauf verzichtet, (hilfsweise) einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II geltend zu machen.

Der Klger beantragt schriftstzlich sinngem,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 26.06.2020 zu ndern und

1. den Bescheid vom 27.06.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Aufhebung des Bescheides vom 09.08.2016 Kinderzuschlag fr Juni 2016 zu bewilligen sowie
2. den Bescheid vom 09.08.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.10.2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm fr Juli 2016 Kinderzuschlag zu bewilligen.



Die Beklagte beantragt schriftstzlich,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie hlt das angefochtene Urteil fr zutreffend und die Berufung fr unstatthaft, da der Anspruch fr Juni 2016 kein zulssiger Verfahrensgegenstand geworden sei.

Die Beteiligten haben ihr Einverstndnis mit einer Entscheidung ohne mndliche Verhandlung erklrt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und

Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übrige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

Ä

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist statthaft. Der Berufungsstreitwert des [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) (mehr als 750 €) ist erreicht. Streitgegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens und Gegenstand des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts ist ein Anspruch auf Kinderzuschlag für Juni 2016 und Juli 2016. Die Klageerweiterung hinsichtlich des Anspruchs für Juni 2016 hat das Sozialgericht zwar unzulässig gehalten, dies ändert aber nichts daran, dass auch der Anspruch für diesen Monat Gegenstand der Entscheidung des Sozialgerichts ist und die Klageabweisung den Kläger entsprechend beschwert. Der maximale monatliche Gesamtkinderzuschlag beträgt € wenn er bestehen würde € für Juni 2016 420 € und für Juli 2016 480 € (Monatsanspruch/Kind gem. [Â§ 6a Abs. 2 Satz 1 BKGG](#) in der bis zum 30.06.2016 gF 140 €; ab 01.07.2016 dann 160 €), so dass der Berufungsstreitwert bei 900 € liegt.

Streitgegenstand des Verfahrens ist der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch auf Kinderzuschlag für Juni und Juli 2016, den die Beklagte mit den Bescheiden vom 09.08.2016 abgelehnt hat. Demgegenüber ist ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nicht Gegenstand des Verfahrens, nachdem der Kläger darauf verzichtet hat, (hilfsweise) einen solchen Anspruch geltend zu machen. Daher ist auch die Beiladung des zuständigen Jobcenters gem. [Â§ 75 Abs. 2 Var. 2 SGG](#) nicht erforderlich gewesen.

Die auch im übrigen zulässige Berufung ist unbegründet. Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht die Klage hinsichtlich des Anspruchs für Juni 2016 abgewiesen. Die Klage hinsichtlich des Anspruchs für Juli 2016 hat das Sozialgericht auch mit einer zutreffenden Begründung abgewiesen.

Die Klageerweiterung hinsichtlich des Anspruchs für Juni 2016 war zulässig. Zwar hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 26.02.2020 in die Klageerweiterung nicht eingewilligt, sie ist jedoch sachdienlich iSd [Â§ 99 Abs. 1 SGG](#). Ob eine Klageänderung sachdienlich ist, ist unter prozessökonomischen Gründen zu beurteilen. Maßgeblich ist, ob ein weiteres Verfahren zwischen den Beteiligten vermieden werden kann. Nicht sachdienlich ist eine Klageänderung, die zwar einen späteren Prozess voraussichtlich vermeidet, aber dafür ein bereits entscheidungsreifes Verfahren wegen einer nun erforderlichen Beweisaufnahme verzögert (*Haupt/Wehrhahn* in Fichte/Jüttner, SGG, 3. Aufl., Â§ 99 Rn. 17 mwN). Vorliegend verhindert eine Einbeziehung des Anspruchs für Juni 2016 ein auf diesen Monat bezogenes eigenständiges Gerichtsverfahren und eine weitere Beweisaufnahme ist nicht erforderlich. Aufgrund des entscheidungserheblichen Sachverhalts sind die Ansprache bzw. die Begründungen für ihre Ablehnung tatsächlich und rechtlich miteinander verknüpf. Auch die erweiterte Klage war zulässig, der Kläger hat gegen den Widerspruchsbescheid vom 07.01.2020 am

13.01.2020 rechtzeitige Klage (im Sinne der Klageerweiterung) erhoben.

Das Urteil des Sozialgerichts vom 26.06.2020 ist nicht etwa deshalb aufzuheben, weil der Rechtsstreit bereits ohne mündliche Verhandlung durch Urteil vom 20.01.2020 entschieden worden wäre. Würde es sich bei der Entscheidung vom 20.01.2020 um ein wirksames Urteil handeln, wäre eine erneute Entscheidung in dem Rechtsstreit allerdings unstatthaft und aufzuheben. Indes handelt es sich bei der Entscheidung vom 20.01.2020 nicht um ein wirksames Urteil. Bei Urteilen, die nicht aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen, wird die Verkündung ([Â§ 132 SGG](#)) als Wirksamkeitsvoraussetzung durch Zustellung ([Â§ 133 Satz 1 SGG](#)) ersetzt (hierzu *Wolff-Dellen* in Fichte/Jüttner, SGG, 3. Aufl. Â§ 132 Rn. 13 und Â§ 133 Rn. 1). Die Bindungswirkung für das Gericht mit der Folge einer Nichtänderbarkeit tritt bei ohne mündliche Verhandlung ergangenen Urteilen nicht schon ein, nachdem die Mitglieder des Gerichts den Tenor beraten, abgefasst und unterschrieben haben, sondern erst, wenn das Urteil so in der Welt ist, dass das Gericht dies nicht mehr ungeschehen machen kann, dies ist erst der Fall, wenn das Urteil erstmals zum Zwecke der Zustellung von der Geschäftsstelle zur Post aufgegeben wurde (*Wolff-Dellen* in Fichte/Jüttner, SGG, 3. Aufl. Â§ 133 Rn. 5 mwN). Vorliegend hatte die Geschäftsstelle die Entscheidung vom 20.01.2020 noch nicht zur Post gegeben, so dass das Sozialgericht zu Recht die Entscheidung als unwirksam angesehen und erneut â€ unter Einbeziehung der Klageerweiterung â€ entschieden hat.

Den Anspruch für Juli 2016 verfolgt der Kläger zutreffend mit der Anfechtungs- und Leistungsklage. Der Anspruch für Juni 2016 ist über ein Verfahren nach [Â§ 44 SGB X](#) zu verfolgen, insoweit hat der Kläger zulässig eine Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage erhoben (BSG Urteil vom 18.11.2014 â€ [B 4 AS 4/14 R](#); abweichend aber vereinzelt geblieben BSG Urteil vom 05.09.2006 â€ [B 2 U 24/05 R](#) â€ Anfechtungs- und Feststellungsklage).

Die Klage und die erweiterte Klage sind unbegründet. Der Kläger hat weder für Juni 2016 noch für Juli 2016 einen Anspruch auf Kinderzuschlag für seine drei Kinder.

Hinsichtlich des Anspruchs für Juli 2016 hat das Sozialgericht mit zutreffender Begründung die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist nicht rechtswidrig iSd [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Der Kläger hat für diesen Monat keinen Anspruch auf Kinderzuschlag.

Rechtsgrundlage für den Anspruch ist [Â§ 6a BKGG](#) in der ab Juli 2016 gF. Die Vorschrift lautete:

â€ Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere

Leistungen im Sinne von [Â§ 4](#) haben,

2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes und des Kindergeldes $\frac{1}{4}$ ber Einkommen im Sinne des [Â§ 11 Absatz 1 Satz 1](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in HÃ¶he von 900 Euro oder, wenn sie alleinerziehend sind, in HÃ¶he von 600 Euro verÃ¼gen, wobei BetrÃ¼ge nach [Â§ 11b](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind,

3. sie mit Ausnahme des Wohngeldes $\frac{1}{4}$ ber Einkommen oder VermÃ¶gen im Sinne der [Â§Â§ 11 bis 12](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verÃ¼gen, das hÃ¶chstens dem nach Absatz 4 Satz 1 fÃ¼r sie maÃgebenden Betrag zuzÃ¼glich dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 entspricht, und

4. durch den Kinderzuschlag HilfebedÃ¼rftigkeit nach [Â§ 9](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird. Bei der PrÃ¼fung, ob HilfebedÃ¼rftigkeit vermieden wird, bleiben die Bedarfe nach [Â§ 28](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auÃer Betracht. Das Gleiche gilt fÃ¼r Mehrbedarfe nach den [Â§Â§ 21 und 23 Nummer 2 bis 4](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch beantragt hat oder erhÃ¶lt oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r den Zeitraum, fÃ¼r den Kinderzuschlag beantragt wird, auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch verzichten. In diesem Fall ist [Â§ 46 Absatz 2](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden. Der Verzicht kann auch gegenÃ¼ber der Familienkasse erklÃ¶rt werden; diese unterrichtet den fÃ¼r den Wohnort des Berechtigten zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende $\frac{1}{4}$ ber den Verzicht.â

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llte die Grundvoraussetzungen fÃ¼r den Anspruch. Er war kindergeldberechtigt fÃ¼r die drei Kinder, die weder verheiratet noch verpartnert waren, mit ihm in einem Haushalt lebten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und er verÃ¼gte zusammen mit seiner Ehefrau $\frac{1}{4}$ ber Einkommen iHv mindestens 900 â.

Zutreffend hat jedoch das Sozialgericht festgestellt, dass er sowohl die HÃ¶chsteinkommensgrenze des [Â§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG](#) als auch $\frac{1}{4}$ berschritt als auch durch den Kinderzuschlag nicht HilfebedÃ¼rftigkeit iSd [Â§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG](#) als auch vermieden wurde, weil der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft im Juli 2016 durch das Einkommen des KlÃ¤gers und seiner Ehefrau $\frac{1}{4}$ berschritten wurde.

Die HÃ¶chsteinkommensgrenze richtet sich nach dem Eigenbedarf der Eltern iSd [Â§ 6a Abs. 4 Satz 1 BKGG](#) als auch zuzÃ¼glich dem Gesamtkinderzuschlag nach [Â§ 6a Abs. 2 Satz 2 BKGG](#) als auch. Sie entspricht damit der HÃ¶he der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes zu berÃ¼cksichtigenden elterlichen Bedarfe zuzÃ¼glich des Gesamtkinderzuschlags. Dazu sind gem. [Â§ 6a Abs. 4 Satz 2 BKGG](#) als auch die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung (KdU) in dem VerhÃ¶ltnis aufzuteilen, das sich aus den im jeweils letzten Bericht der Bundesregierung $\frac{1}{4}$ ber die HÃ¶he des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten

entsprechenden Bedarfen für Alleinstehende, Ehepaare, Lebenspartnerschaften und Kinder ergibt.

Der elterliche Eigenbedarf beträgt damit $2 * 364 \text{ €} = 728 \text{ €}$ Regelleistung + KdU-Anteil (der sich nach dem letzten Existenzminimumsbericht richtet; hier 62,02%) iHv 504,90 € = Gesamt 1.232,90 €. Zuzüglich 480 € Gesamtkinderzuschlag beträgt die monatliche Höchststeinkommengrenze 1.712,90 €. Das zu berücksichtigende Einkommen beträgt 2.876,86 €. Das zu berücksichtigende Einkommen liegt damit mit mehr als 1.000 € über der Höchststeinkommengrenze. Zutreffend hat das Sozialgericht darauf hingewiesen, dass die Höchststeinkommengrenze auch dann deutlich überschritten wird, wenn der KdU-Bedarf um die Garagenmiete iHv monatlich 50 € erhöht würde. Durch den Kinderzuschlag wird auch Hilfebedürftigkeit nicht iSd [Â§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG](#) aF vermieden. Der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft iSd SGB II liegt bei 1.743,10 € (Regelleistung 364 € + 364 € + 270 € + 270 € + 237 € + KdU 814,10 € = 2.319,10 € + Kindergeld iHv 576 € = 1.743,10 €; ggfs zuzüglich Garagenmiete iHv 50 € monatlich). Das Gesamteinkommen liegt auch weit über diesem Wert.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist von dem hinsichtlich der Anrechnung des Einkommens zugrundeliegenden Zuflussprinzip keine Ausnahme zu machen. Insbesondere existiert keine Rechtsgrundlage für die Zugrundelegung eines Durchschnittseinkommens, weder im Sinne eines Durchschnitts der letzten sechs Monate noch im Sinne eines Durchschnitts der Monate Juni 2016 und Juli 2016.

[Â§ 6a BKGG](#) stellt bei der Ermittlung des einzusetzenden Einkommens uneingeschränkt auf den Einkommensbegriff des [Â§ 11 SGB II](#) ab. Die gesetzliche Zielsetzung, das Aufeinander-bezogen-Sein und das sich wechselseitige Ausschließen der Leistungssysteme nach dem SGB II und nach [Â§ 6a BKGG](#) in der seinerzeit geltenden Fassung erfordern eine Parallelität der Rechtsanwendung (ständige Rechtsprechung des BSG, zuletzt Urteil vom 30.10.2019 – [B 4 KG 1/19 R](#) mwN auf die vorherige Rechtsprechung des BSG; zu einer die Anrechnung von Wohngeld betreffende Ausnahme, die damit zugleich die grundsätzliche Anwendung des Zuflussprinzips bestätigt vergl. jetzt [Â§ 6a Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 BKGG](#) in der ab in der ab 01.01.2021 gF). Eine (vorübergehende) Rechtsgrundlage für die Bildung eines Durchschnittseinkommens war erst am 01.08.2016 in Kraft getreten und betraf auch nur die hier nicht vorliegende Konstellation einer vorläufigen Bewilligung (vergl. [Â§ 11 Abs. 5 BKGG](#) in der vom 01.08.2016 bis zum 30.06.2019 gF).

Das Gebot einer Ausnahme vom Zuflussprinzip folgt für die vorliegende Fallgestaltung nicht aus dem Urteil des BSG vom 25.10.2017 – [B 14 AS 35/16 R](#). Dort hat das BSG eine Ausnahme vom Zuflussprinzip für Nachzahlungen von Kinderzuschlag bei der Bedürftigkeitsprüfung nach dem SGB II anerkannt, indem es entschieden hat, dass ein Kinderzuschlag abweichend vom tatsächlichen Zufluss dem Monat als Einkommen zuzurechnen ist, für den er zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II iSd [Â§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG](#) aF erbracht worden ist. Rechtlich modifiziert im Sinne der modifizierten Zuflusstheorie ist die

zeitliche Zurechnung des Kinderzuschlags zum Monat der Leistungsbestimmung nach dieser Entscheidung nicht wegen eines (besonderen) Leistungszwecks, sondern aufgrund von [Â§ 6a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BKGG](#) aF. Eine Anrechnung von Kinderzuschlag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erfolgt nicht, weil ein Parallelbezug beider Leistungen rechtlich ausdr cklich ausgeschlossen ist. Eine derartige rechtliche Ausschlusswirkung in Beziehung auf den Kinderzuschlag oder die Leistungen nach dem SGB II kommt indes weder dem Arbeitslosengeld noch dem Arbeitseinkommen zu (vergl. auch die Best rtigung des Zuflussprinzips f r eine Nachzahlung von Wohngeld in Abgrenzung zu dem Urteil vom 25.10.2017 bei BSG Urteil vom 30.10.2019 â  B 4 KG 1/19 R; hierzu auch LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 25.03.2021 â  L 7 BK 6/19).

Auch die Ablehnung des (sp rtestens) im Juni 2019 innerhalb der Vierjahresfrist des [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#) gestellten Antrags auf R cknahme der Ablehnung des Anspruchs f r Juni 2016 ist nicht rechtswidrig. Der Kl ger hat keinen Anspruch auf R cknahme des Ablehnungsbescheides, denn dieser ist nicht rechtswidrig iSd [Â§ 44 SGB X](#). Der Kl ger hat keinen Anspruch auf Kinderzuschlag f r Juni 2016 da in diesem Monat die Mindesteinkommensgrenze des [Â§ 6a Abs. 1 Nr. 2 BKGG](#) in der bis zum 30.06.2016 gF (die ab 01.07.2016 nicht ge ndert worden ist) nicht erreicht worden ist. Im Juni 2016 ist nur das Einkommen der Ehefrau iHv 604,09 â  zugeflossen. Die Mindesteinkommensgrenze von 900 â  wird damit nicht erreicht (so auch f r eine parallele Konstellation LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 25.03.2021 â  L 7 BK 6/19).

Das Ergebnis â  kein Anspruch f r Juni 2016 wegen Nichterreichens der Mindesteinkommensgrenze, kein Anspruch f r Juli 2016 wegen  berschreitens der H chsteinkommensgrenze und der Bedarfsgrenze allein wegen der unterschiedlichen Auszahlungstermine des schwankenden Einkommens â  ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Aus dem verfassungsrechtlichen Schutz des menschenw rdigen Existenzminimums ([Art. 1 Abs. 1](#) iVm [Art 20 GG](#); hierzu BVerfG Urteil vom 09.02.2010 â  [1 BvL 1/09](#) u.a.) ergibt sich nichts anderes: Das Zuflussprinzip wirkt sich nicht per se zum Nachteil der Betroffenen aus. Es kann auch anspruchsbegr ndend wirken. Das menschenw rdige Existenzminimum ist zudem dadurch gesichert, dass bei Ablehnung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag wegen Unterschreitens der Bedarfsgrenze nach dem SGB II ein Anspruch auf Grundsicherung nach diesem Gesetz besteht. Sieht ein Berechtigter im Hinblick auf einen Antrag auf Kinderzuschlag davon ab, einen Antrag auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld zu stellen, gilt seit dem 01.08.2006 die Regelung des [Â§ 40 Abs. 7 SGB II: Â§ 28 SGB X](#), dh die Fiktion der SGB II-Antragstellung, gilt mit der Ma gabe, dass der Antrag unverz glich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung des Kinderzuschlags bindend geworden ist, nachzuholen ist. Zudem kann ein Antrag auf Kinderzuschlag evtl. auch als Antrag auf Grundsicherung nach dem SGB II auszulegen sein (hierzu *K hl NZS 2020, 362*), allerdings nicht im vorliegenden Fall, da der Kl ger dies ausdr cklich nicht w nscht. Auch ein Versto  gegen den allgemeinen Gleichheitssatz ([Art. 3 Abs. 1 GG](#)) ist nicht ersichtlich, da das Abstellen auf tats chlich zur Verf gung stehende Mittel ein sachgerechtes Differenzierungskriterium f r die Frage ist, ob ein Anspruch besteht oder nicht (eingehend zu [Art. 3 GG](#) in diesem Zusammenhang auch LSG

Nordrhein-Westfalen Urteil vom 25.03.2021 (L 7 BK 6/19). Ungeachtet dessen hat der Gesetzgeber mit dem StaFamG ab dem 01.07.2019/01.01.2020 grundlegend reformiert. Das maßgebliche Einkommen wird nun nicht mehr auf die jeweiligen Anspruchsmonate bezogen, sondern es wird ein Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate vor dem Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt ([Â§ 6a Abs. 8 Satz 1 BKGG](#) in der ab 01.07.2019 gF). Diese Reform vermeidet zwar die sich im vorliegenden Fall zeigenden Unstimmigkeiten, war jedoch verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 01.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024